



Stadt Wertingen



Binswangen



Laugna



Villenbach



Zusamaltheim

Verwaltungs- gemeinschaft Wertingen

Ansprechpartner:

Stadt Wertingen TA Markus Felber
Tel. 08272/84-408
markus.felber@vg-wertingen.de

VG-Gemeinden TA Oliver Heise
Tel. 08272/84-410
oliver.heise@vg-wertingen.de

Seite 1 von 2

Antrag auf Aufgrabegenehmigung auf öffentlichem Grund

■ Antragsteller

Firma:	
Name:	Vorname:
Straße, PLZ u. Wohnort:	
Telefon:	E-Mail:

■ Örtlichkeit

Gemarkung:	Straße:	Flur-Nr:
<input type="checkbox"/> Stadt Wertingen <input type="checkbox"/> Binswangen <input type="checkbox"/> Laugna <input type="checkbox"/> Villenbach <input type="checkbox"/> Zusamaltheim		

■ Grund der Aufgrabung

<input type="checkbox"/> Gasanschluss	<input type="checkbox"/> Stromanschluss	<input type="checkbox"/> Fernmeldeanschluss
<input type="checkbox"/> Kanalanschluss	<input type="checkbox"/> Wasservers. Anschluss	
<input type="checkbox"/> Private Nutzung (z. B. Fernwärme, PV Anlagen)		
lfm.	Länge der Aufgrabung	

■ Ausführung

Die Ausführung erfolgt in der Zeit	vom:	bis:
beauftragte Fachfirma:		
Ansprechpartner / Bauleiter:		Tel:

■ Versorgungsträger

Firma:	
Straße, PLZ, Wohnort:	
Telefon:	E-Mail:

Der Antragssteller / Bauherr verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der nachfolgenden, im Anlageblatt aufgeführten Auflagen und Bedingungen der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen. Evtl. Änderungen sind dem zuständigen Sachbearbeiter des Bauamts mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wichtig:

Senden Sie bitte den ausgefüllten Antrag mit einem detaillierten Lageplan der Maßnahme an uns zurück.

■ Genehmigungsvermerk der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen

Die Aufgrabegenehmigung wird unter Einhaltung der in der Anlage aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt. Ggf. sind in einem zusätzlichen Beiblatt weitere ergänzende Auflagen zu beachten.

Wertingen, den _____

Öffnungszeiten:

Montag mit Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Schulstr. 12
86637 Wertingen

Telefon-Zentrale: 08272/840

Telefax: 08272/84-4110

e-mail: poststelle@vg-wertingen.de



Stadt Wertingen



Binswangen



Laugna



Villenbach



Zusamaltheim

Verwaltungs- gemeinschaft Wertingen

Seite

2 von 2

■ Anlage zum Antrag auf Aufgrabegenehmigung auf öffentlichem Grund

Auflagen und Bedingungen für das Aufgraben bzw. die Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen nach der Verlegung von Versorgungsleitungen o. a.

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem zuständigen Sacharbeiter des Bauamtes ein Ortstermin zu vereinbaren.
2. Es muss geprüft werden, ob sich im Bereich der Aufgrabungsstelle evtl. andere Kabel oder Rohrleitungen befinden. Gegebenenfalls ist mit dem zuständigen Leistungsträger Kontakt aufzunehmen.
3. Bei Aufgrabungen, die mit Verkehrsbeschränkungen verbunden sind, muss eine Verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt werden.
4. Aushubmaterial, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass hierdurch der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
5. Wird die Straße durch Baustellenverkehr verschmutzt, so ist diese unverzüglich vom Verursacher zu säubern.
6. Gehwegüberfahrten muss der Antragsteller zu seinen Lasten herstellen lassen.
7. Das Aufgraben und die Wiederherstellung des Grabens hat nach den allgemeinen bautechnischen Regeln zu erfolgen. Es gelten die zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA StB 97) sowie die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen (ZTV BEA StB 98). In diesen beiden Vertragsbedingungen sind alle weiteren für die Arbeiten relevanten Vertragsbedingungen und Richtlinien verankert, so auch die ZTVE StB, ZTVT StB oder ZTV Asphalt StB.
8. Der geordnete Ablauf des Regenwassers auf der Baustelle muss gewährleistet sein. Die vorhandenen Straßenentwässerungseinläufe sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.
9. Die Instandsetzung der Grabenoberfläche in der Fahrbahn ist unverzüglich nach ordnungsgemäßer Verfüllung und ausreichender Verdichtung durchzuführen.
10. Der Anschluss an die bestehende Befestigung muss in einer geraden und scharfen Kante bündig und eben verlaufen. Ausbrüche sind durch Nachschneiden zu beheben.
11. Die Befestigung ist höhenmäßig den vorhandenen Belägen anzupassen soweit nicht andere Absprachen getroffen werden.
12. Grünanlagen, die sich im Baufeld befinden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und wieder herzustellen.
13. Sind bei der Durchführung von Grabenarbeiten Grenz- oder Vermessungszeichen gefährdet, so ist die rechtzeitige Sicherung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
14. Der Abstand zu den Wasser- und Kanalleitungen von mind. 50 cm ist einzuhalten.
15. Entstandene oder nachträglich auftretende Mängel sind sofort zu beseitigen. Nach der Abnahme durch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
16. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen unaufgefordert ein Bestandslageplan (M 1:500) in zweifacher Fertigung über die neue Leitungstrasse vorzulegen.
17. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen zwingend erforderlich.
18. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen behält sich vor, stichprobenartige Lastplattenversuche durchzuführen.